



mauren

Reglement für die ausserschulische Benutzung der Turnhallen Mauren und Schaanwald

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Die Turnhallen in Mauren und Schaanwald dienen in erster Linie den Schulen für den Sportunterricht. Ausserhalb dieser Zeiten kann die Benutzung der Turnhallen auch Sportvereinen oder privaten Sportgruppen bewilligt werden. Dabei kommt Benutzern, die in Mauren-Schaanwald ihren Wohnsitz haben, die Priorität in der Benutzung zu.

Art. 2

Gesuche um Benutzung der Turnhallen sind an das Gemeindesekretariat zu richten. Der Hauswart erteilt die Bewilligung auf Zusehen hin, ohne dass dem Gesuchsteller aus der Erlaubnis ein Recht erwächst. Die erteilte Bewilligung erlischt jeweils auf den 31. Juli, weshalb auf den 30. Juni eines jeden Jahres um Erneuerung nachgesucht werden muss.

Art. 3

Bewilligungen für eine kurzzeitige Benutzung der Turnhallen, die ausserhalb der normalen Belegungszeiten (Belegungsplan) stattfindet, sind rechtzeitig beim Hauswart einzuholen. Die schulische Benutzung ist dabei zu berücksichtigen. Die Gemeindevorsteherung ist vom Hauswart zu informieren.

Art. 4

Nach erteilter Bewilligung kann der Schlüssel durch den Gruppenleiter beim Hauswart bezogen werden. Gleichzeitig ist der Erhalt dieses Reglements durch den Gruppenleiter zu bestätigen.



mauren

Art. 5

In allen Räumen ist auf Ordnung und Reinlichkeit zu achten. Bei jeder mutwilligen Verunreinigung und Beschädigung des Gebäudes, der Räumlichkeiten und der Einrichtungen haftet der Benützer für den daraus entstandenen Schaden. Schäden sind sofort dem Hauswart zu melden. Unterlassen Fehlbare eine Meldung oder weigern sie sich, von sich aus den Schaden zu decken, kann als erste Massnahme die Bewilligung entzogen werden. Die Anordnung zur Ausführung von Reparaturen ist allerdings Sache der Gemeindevertretung.

Art. 6

Die Bewilligung zur Benutzung der Turnhallen gilt nicht für die Aussensportanlagen. Für die Benutzung dieser Anlagen muss eine separate Bewilligung eingeholt werden.

Art. 7

Während den Schulferien, Wochenenden und Feiertagen sind die Turnhallen geschlossen. Ausnahmen bilden die Sportferien im Februar.

II. Turnhallen-Bestimmungen

Art. 8

Für die Benutzung der Turnhallen gelten folgende Vorschriften:

- a) Der Gruppenleiter ist für die Einhaltung der Reglementsbestimmungen und für einen reibungslosen Ablauf des Betriebes verantwortlich.
- b) Es sind keine Ess- und Trinkwaren erlaubt.
- c) Die Heizung und andere technische Einrichtungen dürfen nur vom Hauswart bedient werden. Für die Benutzung der Akustikanlage ist der jeweilige Gruppenleiter verantwortlich.
- d) Der Trainingsbetrieb ist so frühzeitig zu beenden, dass das Gebäude spätestens um 22.15 Uhr geschlossen werden kann.
- e) Die Sportvereine und privaten Sportgruppen dürfen die Räume nur zu den ihnen bewilligten Zeiten benützen.
- f) Das Öffnen und Schliessen der Räume erfolgt durch den Gruppenleiter. Nach Beendigung der Übungen kontrolliert er die benützten Räume und sorgt dafür, dass sämtliche Lichter gelöscht und die Wasserbezugsstellen abgestellt sind.



mauren

- g) Die Turnhallen dürfen nur barfuss oder mit sauberen Hallen-Turnschuhen, welche keine Abfärbung verursachen, betreten werden.
- h) Die Turngeräte sind sorgfältig zu behandeln und nach Gebrauch an den für sie bestimmten Platz zurückzustellen. Sie sind, sofern sie nicht rollbar sind, zu tragen.
- i) Geräte dürfen nur mit Bewilligung des Hauswarts ausserhalb der Trainingsräume benutzt werden.
- j) Sportgruppen, welche eigene Sportutensilien besitzen, werden auf Verlangen und nach Möglichkeit abschliessbare Schränke zur Verfügung gestellt.
- k) Steinstossen, Gewichtheben und das Werfen mit Wurfgeräten sind untersagt, sofern sie nicht speziell zum Gebrauch für den betreffenden Trainingsraum geeignet sind.
- l) Spiele wie Handball, Basketball, Volleyball usw., sowie Vorübungen für das Fussballspiel sind nur gestattet, wenn der Betrieb so gestaltet wird, dass die Turnhallen und deren Einrichtungen nicht beschädigt und verschmutzt werden. Wettkampfmässiges Fussballspielen ist nur mit dafür geeigneten Hallenbällen gestattet.
- m) Die Gemeinde lehnt bei nichtschulischer Benutzung jegliche Haftpflichtfolgen ab, welche nicht durch fehlerhafte Montagen und Installationen oder durch nachweisbare Fehlbedienungen des Gemeindepersonals entstehen. Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung ist Sache der jeweiligen Benutzer.
- n) Für Diebstähle übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

III. Benutzungsgebühren

Art. 9

Ortsansässige Vereine haben keine Benutzungsgebühr zu entrichten.

Für alle anderen Turnhallen-Benutzer gelten folgende Benutzungsgebühren:

- CHF 50.– für 1 ½ Stunden
- CHF 150.– für einen halben Tag
- CHF 250.– für einen Tag

Die Gebührenverrechnung erfolgt durch die Gemeindekasse.



mauren

IV. Schlussbestimmungen

Art. 10

Die Sportgruppen und Vereine sind verpflichtet, dieses Reglement den Trainern und Benützern zur Kenntnis zu bringen und für die Einhaltung dieser Vorschriften zu sorgen.

Art. 11

Der Hauswart hat darüber zu wachen, dass diesem Reglement nachgelebt wird. Er erteilt die Bewilligung, kontrolliert die Belegung und nimmt Anregungen betreffend Geräte und Mobiliar entgegen. Der Hauswart überwacht den gesamten Trainingsbetrieb bezüglich Ordnung, Reinlichkeit, Umgang mit Einrichtungen und Geräten. Verstösse gegen dieses Reglement sind vom Hauswart der Gemeindevorsteherung zu melden.

Art. 12

Zu widerhandlungen werden von der Gemeindevorsteherung geahndet. Wiederholte Verstösse haben den vorübergehenden oder den dauernden Entzug der Benutzungsbewilligung zur Folge.

Art. 13

Dieses Reglement wurde vom Gemeinderat an der Sitzung vom 26. August 2015 genehmigt und rückwirkend auf den 1. August 2015 in Kraft gesetzt. Es ersetzt das bisherige Reglement vom 22. Oktober 2008.

Gemeindevorsteherung Mauren

gez. Freddy Kaiser
Gemeindevorsteher